

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Chemie und Mineralogie

**ORDNUNG
der
Fakultät für Chemie und Mineralogie**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 und der Verfassung der Universität Leipzig vom 1. November 1996 gibt sich die Fakultät für Chemie und Mineralogie nachfolgende Ordnung:

§ 1

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät für Chemie und Mineralogie ist eine der organisatorischen Grundeinheiten der Universität Leipzig.
- (2) Vorrangige Aufgabe der Fakultät ist die Wissenschaftsentwicklung auf den Gebieten der Chemie und Mineralogie/Kristallographie einschließlich angrenzender Gebiete.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehr- und Studienangebotes gemäß den bestätigten Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen
 - Chemie-Diplom
 - Mineralogie-Diplom mit den Kernfächern Kristallographie und Technische Mineralogie;
 - Lehramt an Förderschulen, Mittelschulen und Gymnasien, Kombinationsfach Chemie;
 - Magister Artium, Chemie als zweites Hauptfach;
in Aufbaustudiengängen;
in der Nebenfachausbildung für andere universitäre Studiengänge
sowie bei Bedarf die Entwicklung neuer, auch interdisziplinärer Studienangebote.
2. die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Förderung und Graduierung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
3. die strukturelle Weiterentwicklung der Fakultät einschließlich des

Berufungsgeschehens.

- (3) Die Fakultät erfüllt diese Aufgaben eigenständig. Die Gesamtverantwortung der Universität wird dadurch nicht berührt.
-

Anm.: Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 2

Gliederung der Fakultät

- (1) Im Hinblick auf eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung bestehen unter Verantwortung der Fakultät folgende Institute und Einrichtungen:

Wissenschaftliche Einrichtungen:

- Institut für Anorganische Chemie,
- Institut für Organische Chemie,
- Wilhelm-Ostwald-Institut für Physikalische und Theoretische Chemie,
- Institut für Analytische Chemie,
- Institut für Technische Chemie,
- Institut für Mineralogie, Kristallographie und Materialwissenschaft,
- Interdisziplinäre Arbeitsgruppe für Zeitaufgelöste Spektroskopie,
- Bereich Chemiedidaktik;

Betriebseinheit Technisch-Ökonomischer Bereich.

- (2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheit geben sich Ordnungen, die der Genehmigung durch den Fakultätsrat bedürfen.

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

§ 4

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 Mitgliedern:
- acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität geregelt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung einer der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät zuständig ist.

Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:

1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen
2. Beschluss über die Promotions- und Habilitationsordnungen, die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
3. Graduierungen, sofern nicht andere Zuständigkeiten existieren,
4. Berufungsvorschläge,
5. den Beschluss über die jährlichen Lehr- und Forschungsberichte,
6. die Planung des Studienangebots, die Koordination der Studiengänge und die Sicherung des Lehrangebots,
7. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden,
8. Vorschläge zur Gründung, Änderung und Auflösung von Instituten,
9. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
10. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung,
11. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums.

(5) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder die Betriebseinheit direkt berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen.

(6) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen und zu Habilitationsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Berufung haben Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (§ 85 (2) SächsHG). Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge ist § 125 (1) SächsHG zu beachten.

§ 5 Dekan, Prodekan

- (1) Die Aufgaben des Dekans regelt § 87 SächsHG.
- (2) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorschlag des Rektoratskollegiums enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Dekan ist den Mitgliedern des Fakultätsrates auskunfts- und rechenschaftspflichtig, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.
Der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus der Gruppe der Professoren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Ist der Prodekan kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.
- (6) Zur Unterstützung des Dekans in Verwaltungsangelegenheiten ist ihm ein Mitarbeiter der Fakultätsverwaltung zugeordnet (Dekanatsrat). Der Dekanatsrat leitet im Auftrag des Dekans den Technisch-Ökonomischen Bereich. Ist der Dekanatsrat kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Studiendekan und Studienkommissionen

- (1) Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans bis zu drei der Fakultät angehörende Professoren zu Studiendekanen. Der Vorschlag erfolgt unter Beteiligung des Fachschaftsrates. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Studiendekane sind die Beauftragten des Dekans für alle entsprechenden Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit drei Studienkommissionen:
 - für den Diplomstudiengang Chemie;
 - für den Diplomstudiengang Mineralogie mit den Kernfächern Kristallographie und Technische Mineralogie;
 - für die Studiengänge Lehramt an Förderschulen, an Mittelschulen und an Gymnasien mit Chemie als Kombinationsfach sowie Magister Artium mit Chemie als zweites Hauptfach.
- (4) Die Studienkommissionen sind paritätisch aus Lehrenden und Studierenden zusammengesetzt. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den in den entsprechenden Studiengängen tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern sowie dem Fachschaftratsrat.
- (5) In jeder der Studienkommissionen ist einer der Studiendekane kraft Amtes Mitglied. Er führt den Vorsitz.
- (6) Die Aufgaben der Studienkommission bei der Organisation eines ordnungsgemäßen Studiums, der Beteiligung an der Erstellung des Lehrberichts und bei den Befragungen zur Qualität der Lehre ergeben sich aus § 88 (2) und § 88 (3) SächsHG.
- (7) Die Studienkommission muss zusammentreten, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Empfehlungen der Studienkommission sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von 60% etwas anderes beschließt.

§ 7

Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Zu Beginn seiner Amtsperiode setzt der Fakultätsrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Ausschüsse ein:
 - Haushalts- und Strukturkommission,
 - Bibliothekskommission,
 - Promotionsausschuss,
 - Prüfungsausschüsse.Bei Bedarf werden mit anderen Fakultäten fakultätsübergreifende Kommissionen und Ausschüsse gebildet.
- (2) Auf Vorschlag des Dekans beruft der Fakultätsrat Beauftragte, z.B.

- einen Sicherheitsbeauftragten,
- einen Beauftragten für Auszubildende,
- einen Hard- und Software-Beauftragten.

§ 8

Änderung und In-Kraft-Treten dieser Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates und der Genehmigung des Senats.
- (2) Diese Ordnung der Fakultät wurde durch den Fakultätsrat am 17.09.2001 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 18. Januar 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor